

Änderung der Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung

Anlage zu VO/20/16682/10

Synoptische Darstellung der zu ändernden Abschnitte – Stand: 11.05.2020

aktuell gültige Fassung	geänderte Fassung
§ 2 (1) Den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern wird eine monatliche Entschädigung vom 737,35 € sowie eine jährliche Sonderzahlung im Dezember gewährt. Die Entschädigung ändert sich in gleichem Verhältnis, wie sich das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 der Besoldungsordnung A des Bayerischen Besoldungsgesetzes linear verändert. Die Entschädigung ist monatlich im Voraus zu zahlen. Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die während des Monats ausscheiden oder das Ehrenamt antreten, haben Anspruch auf die volle monatliche Entschädigung. Ist ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied aus anderen Gründen als Urlaub oder Krankheit an der Ausübung seines Ehrenamts verhindert, so kann der Stadtrat über die Fortzahlung der Entschädigung beschließen. Die Gewährung der Sonderzahlung erfolgt entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften für die Beamten der Besoldungsgruppe A 13 der Besoldungsordnung A des Bayerischen Besoldungsgesetzes. (2) Die Vorsitzenden von Fraktionen erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Entschädigung für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder nach Absatz 1. Stellvertretende Vorsitzende von Fraktionen mit mehr als 5 Mitgliedern erhalten die Hälfte des Betrages. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Satz 2 wird bei Fraktionen mit 6 bis 15 Mitgliedern für höchstens eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden, bei Fraktionen mit 16 bis 25 Mitgliedern für höchstens zwei stellvertretende Vorsitzende und bei Fraktionen ab 26 Mitgliedern für höchstens drei stellvertretende Vorsitzende gewährt. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Satz 2 kann auf Wunsch der Fraktionen anteilig an mehrere Personen gezahlt werden. (3) Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse, sowie für die Teilnahme an bis zu 40	§ 2 (1) Den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern wird eine monatliche Entschädigung vom 856,29 € (Stichtag: 01.01.2020) sowie eine jährliche Sonderzahlung im Dezember gewährt. Die Entschädigung ändert sich in gleichem Verhältnis, wie sich das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 der Besoldungsordnung A des Bayerischen Besoldungsgesetzes linear verändert. Die Entschädigung ist monatlich im Voraus zu zahlen. Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die während des Monats ausscheiden oder das Ehrenamt antreten, haben Anspruch auf die volle monatliche Entschädigung. Ist ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied aus anderen Gründen als Urlaub oder Krankheit an der Ausübung seines Ehrenamts verhindert, so kann der Stadtrat über die Fortzahlung der Entschädigung beschließen. Die Gewährung der Sonderzahlung erfolgt entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften für die Beamten der Besoldungsgruppe A 13 der Besoldungsordnung A des Bayerischen Besoldungsgesetzes. (2) Die Vorsitzenden von Fraktionen erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Entschädigung für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder nach Absatz 1. Stellvertretende Vorsitzende von Fraktionen mit mehr als 5 Mitgliedern erhalten die Hälfte des Betrages. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Satz 2 wird bei Fraktionen mit 6 bis 15 Mitgliedern für höchstens eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden, bei Fraktionen mit 16 bis 25 Mitgliedern für höchstens zwei stellvertretende Vorsitzende und bei Fraktionen ab 26 Mitgliedern für höchstens drei stellvertretende Vorsitzende gewährt. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach den Sätzen 1 und 2 kann auf Wunsch der Fraktionen anteilig an mehrere Personen gezahlt werden. (3) Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse, sowie für die Teilnahme an bis zu 40

Fraktionssitzungen pro Jahr. Für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern auf Antrag die nachgewiesenen Parkgebühren erstattet. Für die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses erhält der/die Vorsitzende ein Sitzungsgeld von je 60,00 EUR sowie auf Antrag die nachgewiesenen Parkgebühren für die Teilnahme an den Vorbesprechungen dieses Ausschusses. (4) Den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern wird für Geschäftsbedürfnisse ein Betrag von monatlich 45,00 € gewährt. Er wird, sofern die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder einer Fraktion angehören, dieser ausbezahlt. Die bestimmungsgemäße Verwendung der gem. § 2 Abs. 4 gewährten Mittel ist jährlich nachzuweisen. Es ist ein vom jeweiligen Stadtratsmitglied bzw. von dem/der Fraktionsvorsitzenden unterschriebener Verwendungsnachweis vorzulegen, dem nach besonderer Aufforderung auch die Einzelbelege beizufügen sind. (5) Werden ehrenamtliche Stadtratsmitglieder als Sachpreisrichter/Sachpreisrichterinnen für die Stadt Regensburg in Planungs-, Bau- und Kunstwettbewerben benannt, wird für die Teilnahme an Sitzungen des Preisgerichtes ein nach Zeitdauer gestaffeltes Sitzungsgeld gewährt. Dieses beträgt bei einer Sitzungsdauer bis zu 4 Stunden 200 Euro, bis zu 6 Stunden 300 Euro und bis zu 10 Stunden 400 Euro. Die maximale Tagespauschale entspricht 400 Euro. Sofern durch externe Auslober eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, ist diese auf das Sitzungsgeld anzurechnen. (6) Den im Stadtrat vertretenen Fraktionen wird jeweils ein in Größe und Ausstattung zweckentsprechendes Fraktionsbüro zur Verfügung gestellt. Den Fraktionen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fraktionspersonal nach Maßgabe der vom Stadtrat	Fraktionssitzungen pro Jahr. Für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern auf Antrag die nachgewiesenen Parkgebühren erstattet. Für die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses erhält der/die Vorsitzende ein Sitzungsgeld von je 60,00 EUR sowie auf Antrag die nachgewiesenen Parkgebühren für die Teilnahme an den Vorbesprechungen dieses Ausschusses. (4) Den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern wird für Geschäftsbedürfnisse ein Betrag von monatlich 45,00 € gewährt. Er wird, sofern die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder einer Fraktion angehören, dieser ausbezahlt. Die bestimmungsgemäße Verwendung der gem. Satz 1 und 2 in einem Kalenderjahr (Abrechnungszeitraum) gewährten Mittel ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres nachzuweisen. Es ist ein vom jeweiligen Stadtratsmitglied unterschriebener Verwendungsnachweis vorzulegen, dem nach besonderer Aufforderung auch die Einzelbelege beizufügen sind. Soweit die Mittel für Geschäftsbedürfnisse an die Fraktion ausbezahlt werden, sind die Nachweise entsprechend Satz 3 und 4 von dem/der Fraktionsvorsitzenden oder der von diesem/dieser beauftragten Kassenführung zu erbringen. Erfolgt der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht, kann die Auszahlung der Mittel eingestellt werden. Nicht im Abrechnungszeitraum verbrauchte Mittel können in das Folgejahr übertragen werden. Bei Ausscheiden aus dem Stadtrat oder Auflösung einer Fraktion sind nicht verwendete Mittel zurückzuzahlen. (5) Werden ehrenamtliche Stadtratsmitglieder als Sachpreisrichter/Sachpreisrichterinnen für die Stadt Regensburg in Planungs-, Bau- und Kunstwettbewerben benannt, wird für die Teilnahme an Sitzungen des Preisgerichtes ein nach Zeitdauer gestaffeltes Sitzungsgeld gewährt. Dieses beträgt bei einer Sitzungsdauer bis zu 4 Stunden 200 Euro, bis zu 6 Stunden 300 Euro und bis zu 10 Stunden 400 Euro. Die maximale Tagespauschale entspricht 400 Euro. Sofern durch externe Auslober eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, ist diese auf das Sitzungsgeld anzurechnen. (6) Den im Stadtrat vertretenen Fraktionen wird jeweils ein in Größe und Ausstattung zweckentsprechendes Fraktionsbüro zur Verfügung gestellt. Den Fraktionen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fraktionspersonal nach Maßgabe der vom Stadtrat
--	--

nachfolgend festgelegten Stellenwertigkeiten entsprechend der Sätze 3 bis 5 zur Verfügung gestellt. Fraktionen mit einer Stärke ab 10 Mitgliedern wird für die Fraktionsarbeit entweder ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin im Beamtenverhältnis der 3. Qualifikationsebene (Besoldungsgruppe A 13) oder ein Beschäftigter/eine Beschäftigte (EGr. 12 TVöD) sowie eine Bürokraft der Entgeltgruppe 6 jeweils in Vollzeit gestellt. Fraktionen mit 5 bis einschließlich 9 Mitgliedern wird für die Fraktionsarbeit entweder ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin im Beamtenverhältnis der 3. Qualifikationsebene (Besoldungsgruppe A 11) oder ein Beschäftigter/eine Beschäftigte (EGr. 10 TVöD) sowie eine Bürokraft der Entgeltgruppe 6 jeweils in Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gestellt; alternativ kann an Stelle von zwei Teilzeitkräften auch eine Bürokraft der Entgeltgruppe 6 in Vollzeit gestellt werden. Fraktionen bis zu einer Stärke von vier Mitgliedern wird eine Bürokraft der Entgeltgruppe 6 als Halbtagskraft gestellt. Sofern eine Personalbereitstellung nicht erfolgt, werden den Fraktionen auf deren Antrag hin die Kosten für selbstangestelltes Personal im Rahmen der Sätze 3 bis 5 erstattet. Die Erstattung erfolgt in Form direkter Vergütungszahlungen an das betreffende Fraktionspersonal. Sie wird längstens für den Zeitraum des Bestehens der Fraktion gewährt.

(7) Nehmen ehrenamtliche Stadträte im Auftrag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin Verpflichtungen wahr, so erhalten sie für jeden wahrgenommenen Termin eine Entschädigung in Höhe von 30,00 €.

(8) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten bei auswärtigen Dienstgeschäften Ersatz der Reisekosten, insbesondere Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Die Höhe der Reisekosten bemisst sich dabei nach dem für Beamte der Besoldungsgruppe A 13 geltenden Bestimmungen. Für Dienstgeschäfte, die sich auf das Stadtgebiet beschränken, werden Reisekosten nicht erstattet.

(9) Stadtratsmitglieder, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles, der ihnen durch die notwendige Teilnahme an

a. Sitzungen des Stadtrates,

nachfolgend festgelegten Stellenwertigkeiten entsprechend der Sätze 3 bis 6 zur Verfügung gestellt. Fraktionen mit einer Stärke ab 10 Mitgliedern wird für die Fraktionsarbeit entweder ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin im Beamtenverhältnis der 3. Qualifikationsebene (Besoldungsgruppe A 13) oder ein Beschäftigter/eine Beschäftigte (EGr. 12 TVöD) sowie eine Bürokraft der Entgeltgruppe 6 jeweils in Vollzeit gestellt. Fraktionen mit 5 bis einschließlich 9 Mitgliedern wird für die Fraktionsarbeit entweder ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin im Beamtenverhältnis der 3. Qualifikationsebene (Besoldungsgruppe A 11) oder ein Beschäftigter/eine Beschäftigte (EGr. 10 TVöD) **in Vollzeit sowie eine Bürokraft der Entgeltgruppe 6 in Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gestellt.** Fraktionen mit 3 oder 4 Mitgliedern wird für die Fraktionsarbeit entweder ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin im Beamtenverhältnis der 2. Qualifikationsebene (Besoldungsgruppe A 8) oder ein Beschäftigter/eine Beschäftigte (EGr. 9a) **in Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gestellt.** Fraktionen mit zwei Mitgliedern wird für die Fraktionsarbeit eine Bürokraft der Entgeltgruppe 6 als Halbtagskraft gestellt. Sofern eine Personalbereitstellung nicht erfolgt, werden den Fraktionen auf deren Antrag hin die Kosten für selbstangestelltes Personal im Rahmen der Sätze 3 bis 6 erstattet. Die Erstattung erfolgt in Form direkter Vergütungszahlungen an das betreffende Fraktionspersonal. Sie wird längstens für den Zeitraum des Bestehens der Fraktion gewährt.

(7) Nehmen ehrenamtliche Stadträte im Auftrag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin Verpflichtungen wahr, so erhalten sie für jeden wahrgenommenen Termin eine Entschädigung in Höhe von 30,00 €.

(8) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten bei auswärtigen Dienstgeschäften Ersatz der Reisekosten, insbesondere Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Die Höhe der Reisekosten bemisst sich dabei nach dem für Beamte der Besoldungsgruppe A 13 geltenden Bestimmungen. Für Dienstgeschäfte, die sich auf das Stadtgebiet beschränken, werden Reisekosten nicht erstattet.

(9) Stadtratsmitglieder, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles, der ihnen durch die notwendige Teilnahme an

a. Sitzungen des Stadtrates,

b. Sitzungen von Stadtratsausschüssen, soweit für das Stadtratsmitglied eine Pflicht zur Sitzungsteilnahme besteht, c. Sitzungen und Besprechungen, die der Vorbereitung der in Buchst. a) und b) genannten Sitzungen dienen, d. anderen Veranstaltungen, die mit einer der in Buchst. a) und b) genannten Veranstaltung in engem Zusammenhang stehen, e. Sitzungen von Gremien des Bayerischen und des Deutschen Städtetages, soweit die Teilnahme erforderlich ist und das Stadtratsmitglied vom Stadtrat zum Vertreter der Stadt Regensburg oder von den zuständigen Gremien des Bayerischen oder Deutschen Städtetages zum Mitglied eines Gremiums bestellt worden ist, f. Besprechungen, zu denen der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin einlädt, entstanden ist. Die Höhe des Verdienstaufalles ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Selbständige ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die nachweislich überwiegend Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielen, erhalten auf Antrag für die durch die Teilnahme an Sitzungen nach Satz 1 Buchst. a) und b) entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufallentschädigung von 20,00 € für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer, jedoch höchstens bis 19.00 Uhr. (10) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und des Stiftungsausschusses für die Evangelische Wohltätigkeitsstiftung Regensburg (EWR), die nicht ehrenamtliche Stadtratsmitglieder sind, sowie die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten ein Sitzungsgeld und auf Antrag eine Erstattung der Parkgebühren gem. Abs. 3. Das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Umlungsausschusses wird auf 30,00 € festgesetzt, auf Antrag werden die nachgewiesenen Parkgebühren erstattet.	b. Sitzungen von Stadtratsausschüssen, soweit für das Stadtratsmitglied eine Pflicht zur Sitzungsteilnahme besteht, c. Sitzungen und Besprechungen, die der Vorbereitung der in Buchst. a) und b) genannten Sitzungen dienen, d. anderen Veranstaltungen, die mit einer der in Buchst. a) und b) genannten Veranstaltung in engem Zusammenhang stehen, e. Sitzungen von Gremien des Bayerischen und des Deutschen Städtetages, soweit die Teilnahme erforderlich ist und das Stadtratsmitglied vom Stadtrat zum Vertreter der Stadt Regensburg oder von den zuständigen Gremien des Bayerischen oder Deutschen Städtetages zum Mitglied eines Gremiums bestellt worden ist, f. Besprechungen, zu denen der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin einlädt, entstanden ist. Die Höhe des Verdienstaufalles ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Sofern der Arbeitgeber bei der Entlohnung in Vorleistung geht, ist eine direkte Abrechnung zwischen dem Arbeitgeber und der Stadt Regensburg möglich. Selbständige ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die nachweislich überwiegend Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielen, erhalten auf Antrag für die durch die Teilnahme an Sitzungen nach Satz 1 Buchst. a) und b) entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufallentschädigung von 20,00 € für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer, jedoch höchstens bis 19.00 Uhr. Der Anspruch auf eine Verdienstaufallentschädigung ist spätestens sechs Monate nach dem jeweiligen Sitzungs- und Besprechungstermin geltend zu machen. (10) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und des Stiftungsausschusses für die Evangelische Wohltätigkeitsstiftung Regensburg (EWR), die nicht ehrenamtliche Stadtratsmitglieder sind, sowie die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten ein Sitzungsgeld und auf Antrag eine Erstattung der Parkgebühren gem. Abs. 3. Das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Umlungsausschusses wird auf 30,00 € festgesetzt, auf Antrag werden die nachgewiesenen Parkgebühren erstattet. Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst,
--	--

(11) Die Absätze 1, 3, 8 und 9 gelten für Ortssprecher/Ortssprecherinnen (Art. 60 a GO), den Heimatpfleger/die Heimatpflegerin und dessen/deren Stellvertreter/innen entsprechend.	die dem Jugendhilfeausschuss oder dem Umlungungsausschuss auf Grund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG). (11) Die Absätze 1, 3, 8 und 9 gelten für Ortssprecher/Ortssprecherinnen (Art. 60 a GO), den Heimatpfleger/die Heimatpflegerin und dessen/deren Stellvertreter/innen entsprechend.
---	---